



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Bürgergeld gleicht steigende Stromkosten nicht aus

Der Strompreis ist in den letzten beiden Jahren stark gestiegen, nicht zuletzt in Folge der Auswirkungen des Ukraine-Krieges. Berechnungen z.B. von Check24 legen nahe, dass der im Regelsatz für Strom enthaltene Betrag aktuell nicht ausreicht, um die durchschnittlichen Stromkosten eines Haushalts abzudecken. Das schätzen auch viele Experten so ein. Selbst die Leiter*innen der Jobcenter in Nordrhein-Westfalen warnen vor den Folgen dieser Entwicklung. Doch die Bundesregierung handelt nicht. Inzwischen stellt sich auch die Frage, ob Klagen vor den Sozialgerichten Erfolg haben könnten, die auf einen Ausgleich der Belastungen durch den schnellen Anstieg des Strompreises zielen.

Schon im Februar 2022 haben die Leiter und Leiterinnen der Jobcenter von Nordrhein-Westfalen einen Brandbrief an Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) geschickt, den die Erwerbsloseninitiative Tacheles e. V. auf ihrer Homepage veröffentlicht hat (das A-Info berichtete).

Darin heißt es u.a., dass die im Jahr 2022 gültige Regelleistung in keiner Weise den letzten Preisentwicklungen Rechnung trage. „In der Folge wird es den Leistungsbeziehenden selbst durch Vorname von Einsparungen bei anderen Bedarfen zunehmend nicht gelingen, die höheren Stromabschläge aus dem Regelbedarf zu decken. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Leistungsbezieh-

INHALT

- **Bürgergeld deckt Stromkosten nicht ab**
- **„Wohngeld Plus“ in Kraft**
- **BSG-Urteile**
- **Neue Flyer und Materialien u.a.**



de wirtschaftlich nicht in der Lage sein werden, Stromnachzahlungen für die Vergangenheit aus eigenen Mitteln in einer Summe auszugleichen. (...) Die wirtschaftliche Situation der SGB-2-Haushalte wird sich in der Konsequenz immer mehr zuspitzen. Hierbei wird es sich auch um kein singuläres Problem handeln. Nach unserer Einschätzung wird von dieser drohenden Problematik die Mehrzahl der SGB-2-Haushalte betroffen sein, so dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.“

Zum 1.1.2023 sind nun die Regelsätze im Zusammenhang mit der Einführung des Bürgergeldes deutlich angehoben worden. Der Regelsatz für alleinstehende Erwachsene ist etwa um 11,8% gestiegen. Doch nach Berechnungen des Online-Portals Check24 reicht dies eindeutig nicht aus. Laut Check24 haben z.B. die durchschnittlichen Stromkosten für einen Ein-Personen-Haushalt mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 1.500 Kilowattstunden im Dezember 2022 bei aufs Jahr gerechnet 641 Euro gelegen, trotz Strompreisbremse.

Der Anteil der Stromkosten für Alleinstehende mit Bürgergeld - die Check24 offenbar anhand des Anteils der Abteilung 4 am Regelsatz (Strom, Energie und Instandhaltung) berechnet hat -, betrage dagegen auf das Jahr hochgerechnet nur knapp 511 Euro. Damit würden die anhand der Preisangebote der Energieversorger auf dem Portal berechneten Stromkosten 25 Prozent über der Pau-

Fortsetzung auf Seite 2



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

schale liegen, so die Schlussfolgerung von Check24. Wobei das vermutlich noch untertrieben ist, denn die reinen Stromkosten an der monatlichen Regelleistung machen nach Berechnungen der KOS nur 40,71 Euro aus.

Verena Bentele vom Sozialverband VdK kommentiert die Situation nach Angaben der Tagesschau vom 5.1.2023 so: „Der für die Stromkosten veranschlagte Betrag ist viel zu niedrig. Daran hat sich auch mit der Anpassung der Regelsätze nichts geändert.“ Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbands, weist darauf hin, dass die Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums „von vorne bis hinten nicht ausreichen, um über den Monat zu kommen“ (ebd.). Die stark steigenden Strompreise verschärften diese Situation nun noch weiter.

Harald Thomé betont in einem Beitrag auf der Homepage von Tacheles e.V. (Stand 2.2.2023), dass das Bundesverfassungsgericht 2014 klar festgestellt hat: „Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren. So muss die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden [...]. Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten“ (BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12; 1 BvL 12/12; 1 BvR 1691/13; Rn. 144).

Fehlt es an einer Deckung des existenzsichernden Bedarfs und reagiere der Gesetzgeber darauf nicht angemessen, so „... haben die Sozialgerichte Regelungen wie § 24 SGB II über gesondert neben dem Regelbedarf zu erbringende einmalige, als Zuschuss gewährte Leistun-

gen verfassungskonform auszulegen“ (BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12; 1 BvR 1691/13; Rn. 116).

Harald Thomé hält eine solche Situation nun für gegeben und fordert Betroffene im Bezug von Bürgergeld zur Klage vor den Sozialgerichten auf, wenn ihre Stromkosten pro Person um mindestens 20 Euro über dem in der Regelleistung für Strom veranschlagten Wert liegen.

Die Sozialgerichte müssten dann von einem unabwiesbaren laufenden Bedarf ausgehen und ihn den Betroffenen im Rahmen eines Härtefall-Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II zusprechen. Beziehende*innen von Sozialhilfe oder anderer Leistungen nach SGB XII sollten dagegen die abweichende Bestimmung der Höhe des Regelbedarfs nach § 27a Abs. 4 SGB XII beantragen, so Thomé weiter.



BSG v. 22.9.2022 (B 11 AL 34/21 R): Es ist unklar, ob die Klägerin tatsächlich eine sogenannte „echte Grenzgängerin“ ist, die in Deutschland gearbeitet hat und zudem in der Regel täglich, mindestens aber einmal in der Woche an ihren Wohnort in Frankreich zurückgekehrt ist. Das ist letzten Endes entscheidend, so das BSG: Wenn die Klägerin aufgrund des Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen zwischen Deutschland und Frankreich in Deutschland von der Lohnsteuerpflicht befreit gewesen sei, so dürfe die BA beim Arbeitslosengeld die Lohnsteuer nicht fiktiv abziehen. Im Ergebnis würde das so zu einem höheren Arbeitslosengeld führen.

BSG v. 29.11.2022 (B 11 AL 33/21 R): Das BSG hat eine von der Agentur für Arbeit ausgesprochene Sperrzeit aufgehoben. Dabei hat es nicht geprüft, ob der Kläger die Teilnahme an der ihm angebotenen fünfmonatigen Maßnahme „Integration durch Praxis“ wirklich ohne wichtigen Grund abgelehnt oder abgebrochen hat. Eine Sperrzeit komme schon nicht Frage, weil der Kläger im Zusammenhang mit der Maßnahme gar keine zutreffende Rechtsfolgenbelehrung erhalten habe, so das Gericht. Aus der müsse u.a. eindeutig hervorgehen, für welche Tage der Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld entfallen würde. Sonst werde Arbeitslosen nicht klar genug vermittelt, welche konkreten Nachteile ihnen unter Umständen bei Nichtteilnahme an der Maßnahme drohen könnten.

BSG v. 29.11.2022 (Az. B 11 AL 12/21 R): Das BSG befindet, dass der Kläger im Juli 2015 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte. Dies, weil das Jobcenter von der Bundesanstalt für Arbeit zutreffend die Erstattung von aufstockendem Arbeitslosengeld für den gesamten Monat geltend gemacht habe. Das entspreche dem Betrag,

A graphic featuring a large white quotation mark on a red background. The text inside the quote is white and reads: „Eine solche konkrete Hilfe ist immens viel wert, für Betroffene ebenso wie die Beratungsstellen, die diese unterstützen!“ Below the quote, there is a small white box with the text 'Ein Nutzer von energie-hilfe.org'. On the right side of the graphic, there is a vertical credit line: 'Bild ©. vaxwell - AdobeStock'.

 **ENERGIE-HILFE.ORG**
WIR INFORMIEREN ZU UNTERSTÜTZUNG
GEGEN EXPLODIERENDE ENERGIEKOSTEN

dessen Auszahlung an den Kläger das Jobcenter bei rechtzeitiger Zahlung der BA hätte vermeiden können, so das BSG. Bei der Anrechnung von einzusetzendem laufendem Einkommen im SGB II gelte das Monatsprinzip.



BSG v. 29.11.2022 (Az. B 4 AS 64/21 R): Das Jobcenter muss bei der endgültigen Feststellung der zunächst vorläufig nach § 41a SGB II bewilligten Leistungen auch dann Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben der Betroffenen berücksichtigen, wenn Betroffene diese Unterlagen erst im Berufungsverfahren vorlegen. Zwar habe das Jobcenter zunächst zutreffend festgestellt, dass die selbstständig tätige Betroffene im fraglichen Zeitraum keinen Anspruch auf Leistungen hatte, weil sie eine entsprechende Frist des Jobcenters zur Vorlage dieser Unterlagen einfach verstreichen ließ, meint das BSG. Die Fristenregelung des § 41 SGB II behindere jedoch keinen weiteren Sachvortrag der Klägerin im Rahmen eines anschließenden Gerichtsverfahrens. Die nachträglich eingereichten Unterlagen seien zu Gunsten der Klägerin zu berücksichtigen.

BSG vom 8. 12.2022 (B 7/14 AS 25/21 R): Das Gericht hebt die Widerspruchsbescheide der Bundesagentur für Arbeit (BA) gegen Erstattungsforderungen des Jobcenters an die Kläger auf. Denn die BA habe die Widerspruchsbescheide im eigenen Namen erlassen. Dazu sei sie aber gar nicht berechtigt. Laut Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters sei die BA nur zum Erlass von Verwaltungsakten im Namen des Jobcenters berechtigt. Klarheit darüber, wem welches Verwaltungshandeln zurechenbar ist, gehöre zu den unverzichtbaren Grundlagen eines rechtsstaatlichen Behördenverhaltens.

BSG vom 8. 12.2022 (B 7/14 AS 10/21 R): Das BSG lehnt die Berufung der Klägerin dagegen ab, dass das Jobcenter SGB-2-Leistungen für fast fünf Jahre zurückfordert. Die Bewilligung von Alg II sei von Anfang an rechtswidrig erfolgt, da die Klägerin wegen des Bezugs einer russischen Altersrente nach § 7 Abs. 4 SGB II von den Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige ausgeschlossen war. Die russische Altersrente sei mit der deutschen Altersrente vergleichbar. Die Klägerin hätte daher wegen der niedrigen Rente zum Existenzminimum fehlenden Betrag nicht beim Jobcenter, sondern beim Sozialamt im Rahmen eines Antrags auf SGB-12-Leistungen geltend machen müssen. Das habe sie aber nicht getan und stattdessen im Antrag auf Alg II grob fahrlässig Einkommen verschwiegen. Ferner scheidet ein Erstattungsanspruch des Jobcenters an das eigentlich zustän-

dige Sozialamt aus, weil Sozialhilfe erst einsetze, sobald dem Träger der Sozialhilfe eine konkrete Notlage bekannt werde.



BSG v. 8.12.2022 (Az. B 8 SO 11/20 R): Das BSG hat einem türkischen Staatsbürger, der in Deutschland in einem Wohnheim für behinderte Menschen lebt und Eingliederungshilfe bekommt, die Kosten für die Beschaffung eines neuen Passes zugesprochen. Das Gericht begründet das damit, dass der Kläger im Rahmen der Leistungen nach SGB XII nur einen Barbetrag von rund 100 Euro im Monat sowie eine Bekleidungsbeihilfe vom Sozialamt für seine persönlichen Bedürfnisse erhalte. Im Barbetrag, den Bewohner von Heimen erhalten, sei anders als bei der normalen Regelleistung kein Ansparbetrag für kleinere Anschaffungen enthalten, den Betroffene z.B. zur Beschaffung eines neuen Passes benutzen könnten. Auch ein Darlehen scheidet daher im vorliegenden Fall aus, die Kosten müssten als Zuschuss übernommen werden.

Ein-Euro-Jobs sanktionsfrei ablehnen

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des SGB II ist die „Arbeitsgelegenheit nach § 16d“ aus der Liste der Tatbestände gestrichen worden, die als „Pflichtverletzung“ gelten. Das Jobcenter kann somit seit Anfang 2023 Bezieher*innen von Bürgergeld, die einen Ein- Euro- Job ablehnen, nicht mehr mit einer Kürzung der Regelleistung sanktionieren.

Nun könnte das Jobcenter auf die Idee kommen, Bürgergeld-Beziehende im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung (EV) zur Teilnahme an einem Ein- Euro- Job verpflichten und Betroffene, die sich dem verweigern, wegen Verstoßes gegen die EV abstrafen zu wollen. Dem steht aber der Gesetzesvorbehalt in § 31 SGB I entgegen. Danach dürfen „Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs... nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt.“ Mit der EV, einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, dürfen also keine Gesetze umgangen werden.

Bei einem Verstoß gegen die Kooperationsvereinbarung, die ab 1.7.2023 die EV ablöst, fehlt es ebenso an einer konkreten gesetzlichen Sanktionsvorschrift. Gesetzlich vorgesehen ist zudem, erst nach dem Verstoß gegen die Vereinbarung Aufforderungen zur Mitwirkung samt Rechtsfolgebelehrung zu versenden, die Sanktionen auslösen könnten.

„Wohngeld Plus“:

2 Mio. Haushalte könnten berechtigt sein

Zum Jahresanfang ist eine Reform des Wohngeldes in Kraft getreten. Die Bundesregierung erwartet, dass sich durch das „Wohngeld Plus“ die Zahl der Haushalte, die Wohngeld beziehen könnten, von 600.000 auf rund 2 Mio. erweitert. Zudem werde sich die durchschnittliche Wohngeldzahlung deutlich erhöhen. Die Höhe des Wohngeldes soll sich verdoppeln und im Mittel rund 370 Euro im Monat je Haushalt ausmachen. Das solle nicht nur durch die Erhöhung der Leistungssätze erreicht werden, sondern auch durch die anteilige Berücksichtigung der Heizkosten. Den gesetzlichen Bestimmungen sind zusätzliche Verbesserungen zu entnehmen. Doch dürften viele Menschen weiterhin nicht wissen, dass und wie sie Wohngeld beantragen können. Bei der Umsetzung des Gesetzes zeichnen sich ferner erhebliche Probleme ab.

Als Einkommen werden bei der Berechnung des Wohngeldes im Grundsatz alle positiven Einkünfte im Sinne des Steuerrechts berücksichtigt, also z.B. ein Erwerbseinkommen, die Rente, das Arbeitslosen- oder das Krankengeld. Bei der zu berücksichtigenden Miete für die Wohnung oder bei dem zu berücksichtigenden Kapitaldienst für ein selbst bewohntes Wohneigentum gibt es ferner regional gestaffelte Obergrenzen, weil Wohnen z.B. in München deutlich teurer ist als etwa in Eutin oder im Kreis Oder-Spree. Diese Obergrenzen werden mit der Reform deutlich angehoben. Zudem wird dabei ein Ausgleich für bauliche Energiesparmaßnahmen sowie für die Heizkosten in pauschalierter Form berücksichtigt. Das Wohngeld kann mit dem Kinderzuschlag kombiniert werden. Der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Bürgergeld ist für Antragssteller*innen aber grundsätzlich ausgeschlossen, da im Bürgergeld „Kosten der Unterkunft“ bereits berücksichtigt sind. Was im Einzelfall für jeden Haushalt am günstigsten ist, muss daher jeweils mühsam ermittelt werden (es sei denn, man hat den preisgünstigen Leistungsrechner der KOS, der das erledigt).

Beantragt werden kann Wohngeld am Wohnort. Viele der beteiligten Kommunen klagen über ihren Personalmangel und rechnen mit erheblichen Verzögerungen bei



Das nächste A-Info (Nr. 212) erscheint voraussichtlich im Juni 2023.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 27.02.2023.

der Antragstellung. So berichtet Helmut Dedy, der Geschäftsführer des Städtetags von NRW, dass das Land das neue IT-Verfahren zur Bearbeitung der Anträge erst zum April in vollem Umfang bereitstellen werde. Auch bei vielen anderen Kommunen ist wohl damit zu rechnen, dass dort Anspruchsberechtigte drei oder noch mehr Monate lang ohne Geld bleiben könnten. Bei dem vielen kommunalen Gejammer bleibt zudem ganz außen vor, wer eigentlich die politische Verantwortung dafür trägt, dass die Kommunalverwaltung zu einem Hungerhaken abgemagert ist, dem eine einfache Gesetzesänderung so schwer zu schaffen macht.

Mittlerweile hat das Bundesbauministerium reagiert und u.a. den Kommunen Durchführungshinweise zum Wohngeld erteilt – diese sind unter <https://www.tacheles-sozialhilfe.de> öffentlich einsehbar. Den Weisungen ist zu entnehmen, dass kommunale Wohngeldstellen verpflichtet sind, nach acht Wochen Vorschüsse zu zahlen, wenn ein Anspruch auf Wohngeld gegeben ist, die genaue Berechnung der Leistungshöhe aber noch dauert. Falls ein Anspruch auf Wohngeld wahrscheinlich ist, aber noch Klärungsbedarf vorhanden ist, weil z.B. noch Unterlagen fehlen, soll das Wohngeld zunächst vorläufig bewilligt werden. Die vorläufige Bewilligung kann durch die Behörde oder auf Wunsch von Antragstellenden überprüft werden, sie gilt sonst nach Ablauf eines Jahres als endgültige Entscheidung. Antragsteller*innen sollten sich also nicht abwimmeln oder zum Jobcenter schicken lassen, weil sie dort erst einmal Bürgergeld beantragen müssten.

Der gesetzliche Vorrang des Wohngeldes gegenüber dem Bürgergeld wie auch gegenüber der Sozialhilfe ist ferner für das erste Halbjahr 2023 aufgehoben. Jobcenter und Sozialämter müssen zwar weiter Betroffene auf mögliche höhere Wohngeldleistungen hinweisen. Zum Antrag verpflichten dürfen sie bis zum 30.6.23 aber niemanden. Sollten sich Leistungsbezieher*innen jedoch dazu entschließen, könnte das Jobcenter oder das Sozialamt zunächst weiterzahlen, allerdings Erstattungsansprüche bei der Wohngeldstelle anmelden.

Formular: Antrag auf Bewilligung von Wohngeld – Mietzuschuss (Berlin).
Bezirksamt: _____ von Berlin – Wohngeldbehörde –
Wohngeldnummer: _____
Antragstypen:
 Erstantrag
 Weiterleistungsantrag, weil der Bewilligungszeitraum am _____ endet.
 Erhöhungsantrag, weil sich im laufenden Bewilligungszeitraum
– die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht.
– die zu berücksichtigende Miete um mehr als 15 Prozent erhöht.
– das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert.
 Mitteilung über Änderungen in den Verhältnissen, weil sich im laufenden Bewilligungszeitraum
– die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert.
– die zu berücksichtigende Miete um mehr als 15 Prozent verringert.
– das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht.
 Der Antrag wird rückwirkend gestellt, nachdem der Antrag auf Erhalt einer Sozialleistung abgelehnt worden ist. (Bitte Antragsbereich des Sozialleistungsberechtigten beifügen.)
Füllen Sie den Antrag vollständig aus. Reicht der Platz für Ihre Angaben nicht aus, verwenden Sie ein weiteres Blatt. Kontrollieren Sie Ihre Bankverbindung auf Richtigkeit und vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben. Fügen Sie Kopien der benötigten Nachweise bei.
1. Antragstellerin (wohngeldberechtigter Person)
Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____ Geschlecht: weiblich männlich divers
Familienstand: _____ Staatsangehörigkeit: _____ Derzeitige Tätigkeit: _____
Telefon / E-Mail: _____

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Bilder: Paritätischer Wohlfahrtsverband; KOS

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)



BESTELLUNG

Per Fax an: 030 / 86 87 67 021

Lieferadresse

FEBRUAR 2023

Rechnungsadresse

(falls abweichend von der Lieferadresse)

Organisation _____
Name _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Telefon _____
Unterschrift _____

RATGEBER / BROSCHÜREN

Bestell-

Nummer Stückzahl Titel

504 **Neufassung 2023: ALG-I-RATGEBER:**
Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit
Stand Januar 2023, Broschüre DIN A 5, 40 S., 2,50 Euro/Stück
zzgl. Versandpauschale (2,50 Euro) plus Porto

A-INFO – TIPPS ZUR GEWERKSCHAFTLICHEN ARBEITSLOSENARBEIT

501 **ABO RUNDBRIEF „A-INFO“**
DIN A 4, 6 Seiten, ca. 4 Ausgaben im Jahr
Mindestbestellmenge im Abo: 5 Exemplare
pro Stück 0,60 Euro zzgl. Porto

Mitglieder des „Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.“ erhalten ein Exemplar jeder Ausgabe kostenlos!

Dies gilt auch für alle gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen, die sich bei uns melden.

Andere Erwerbsloseninitiativen und Beratungsstellen können das A-Info ebenfalls kostenlos erhalten, wenn sie in unserer Internet-Datenbank <https://www.erwerbslos.de/adressen> aufgeführt sind.

FALTBLÄTTER DIN A 4 quer, gefalzt auf 10 x 21 cm, zweifarbig

**Printausgaben jeweils 16 Euro pro 100 Stück
zzgl. Portokosten + 3,00 Euro Versandpauschale**

Nr.	gewünschte Anzahl	Flyer-Serie zum Bürgergeld – Rechtskreis SGB II
601	Neufassung: Wer? Was? Wieviel? Die wichtigsten Regelungen des Bürgergeldes im Überblick
602	Neufassung: Wieviel Vermögen darf man besitzen? Was zählt zum Vermögen? Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?
603	Neufassung: Wer muss für wen finanziell einstehen? Was sind „Bedarfsgemeinschaften“ oder „Haushaltsgemeinschaften“?
604	Neufassung: Anrechnung von Einkommen Wie werden Nebenverdienste und Partnereinkommen angerechnet?
606	Neufassung: Achtung Sanktionsdrohung! Leistungskürzungen der Jobcenter vermeiden
608	Neufassung: Sozialleistungen für Arbeitnehmer/innen Mehr Geld in der Haushaltskasse: Wohngeld, Kinderzuschlag, „Bürgergeld“
610	Neufassung: Bürgergeld und Frauen Alleinerziehend, Schwangerschaft, Unterhalt
613	Neufassung: Sonderregelungen für junge Erwachsene unter 25 Jahren
614	Neufassung: „Bildungs- und Teilhabe“-Paket für Kinder und Jugendliche
Nr.	gewünschte Anzahl	Arbeitslosengeld I – Rechtskreis SGB III
731	Neufassung: Informationen für Arbeitslos-Werdende Demnächst arbeitslos? Kein Geld verschenken! Tipps zur Meldung bei der AA
718	Neufassung: Arbeitslos nach der Ausbildung Wieviel Geld und welche Hilfen stehen mir zu?
Nr.	gewünschte Anzahl	Sozialhilfe – Rechtskreis SGB XII
801	Neufassung: Informationen zur Sozialhilfe Sozialhilfeleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Alle Faltblätter und Infos werden fortlaufend aktualisiert und entsprechen der aktuellen Rechtslage.

Einige Info-Blätter sind nicht mehr in gedruckter Form lieferbar, sondern können von unserer Homepage heruntergeladen werden: www.erwerbslos.de ➔ Download Ratgeber und Flyer.